

Allgemeine Mandantenbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Mandantenbedingungen gelten für alle mit der Kanzlei geschlossenen Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Kanzlei an den Mandanten, einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung, ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.
2. Die Kanzlei führt alle Aufträge mit der erforderlichen Sorgfalt unter Beachtung der Berufsordnungen und Standesrichtlinien und stets auf der Höhe der aktuellen Rechtsprechung.
3. Die Kanzlei verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig einzuschätzen. Grundlage der Bewertung ist immer das von dem Mandanten zur Verfügung gestellte Material, soweit die Kanzlei nicht eigene Tatsachen ermittelt.

§ 3 Änderungen der Leistung

1. Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung sind im Rahmen der Möglichkeiten der Kanzlei Rechnung zu tragen. Die Kanzlei darf dieses Verlangen zurückweisen, wenn dem rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt die Kanzlei in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

§ 4 Schweigepflicht

Die Kanzlei – Berufsträger und Angestellte sowie Beauftragte - ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen des Mandats Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei nach Kräften zu unterstützen und in ihrer Sphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Informationen rechtzeitig ggf. auf Verlangen der Kanzlei schriftlich, zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Gebühren und Auslagen/ Zahlungsbedingungen/ Aufrechnung

1. Die Vergütung der Kanzlei richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung über das Honorar getroffen wird. Sofern nichts anderes vereinbart, hat die Kanzlei neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung sofort fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Honorarforderungen der Kanzlei sind Leistungen an Erfüllung Statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die Hingabe von Schecks und Wechseln des Mandanten oder dessen Rechtsschutzversicherung.
3. Mehrere Mandanten- ob natürliche und/ oder juristische Personen – haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Kanzlei.

4. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Haftung der Kanzlei

Die Kanzlei haftet dem Mandanten für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Im Übrigen ist die Haftung der Kanzlei in Fällen einfacher Fahrlässigkeit in jedem Mandatsverhältnis auf einen Betrag in Höhe von EUR 500.000,00 beschränkt. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über EUR 500.000,00 hinausgehende Haftung abgesichert werden müssen, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

§ 8 Loyalitätspflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Auftragsdurchführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

§ 9 Kündigung des Mandatsverhältnisses

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
2. Das Kündigungsrecht steht auch der Kanzlei zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Mandant seiner Mitwirkungspflicht aus § 5 oder seiner Leistungspflicht aus § 6 des Vertrags nicht nachkommt.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht/ Aufbewahrung von Unterlagen

1. Bis zum vollständigen Ausgleich von Honoraren und Auslagen hat die Kanzlei an den ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Sollte im Ausnahmefall eine vorzeitige Herausgabe von Unterlagen angezeigt sein, so kann die Kanzlei Ihrer Pflicht gegen vorzuschießende Kopierkosten durch die Übersendung von Kopien nachkommen.
2. Nach Ausgleich der vertraglichen Ansprüche hat die Kanzlei alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits erhalten hat.
3. Die Pflicht der Kanzlei zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages.
4. Titel wie Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse oder Vollstreckungsbescheide u. ä. werden bei Beendigung der Tätigkeit der Kanzlei an den Mandanten zurückgegeben. Entwertete Titel gehen an die Gegenseite zurück.

§ 12 Erstattungsansprüche des Mandanten/ Abtretung/ Aufrechnung

Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Kanzlei in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. Die Kanzlei wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat. Die Kanzlei ist berechtigt, sich wegen des Vergütungsanspruchs bzw. der Vergütungsansprüche aus sämtlichen Mandatsverhältnissen gegen den Mandanten aus Treugut, das die Kanzlei für den Mandanten erhält, zu befriedigen. Dieses gilt für jedes vermögenswerte Recht, das als Treugut entgegen genommen wird; einschließlich z. B. rückerstatteter Prozess- und Gerichtskosten sowie für

den Mandanten von sonstiger dritter Seite erhaltener Treugüter. Bei vermögenswerten Rechten, die nicht aus einem Geldbetrag bestehen, ist der Kanzlei der freihändige Verkauf gestattet.

§ 13 Sonstiges/ Erfüllungsort/ Gerichtsstand

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der Kanzlei dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

2. Für das Mandatsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Auftragsgegenstand selbst ist deutsches Recht.

3. Für alle aus dem Mandatsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner wird Hamburg als Sitz der Kanzlei als Erfüllungsort vereinbart. Soweit vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden und der Vollmachtgeber keinen allgemeinen Gerichtsstands im Inland hat, wird der Sitz der Kanzlei als Gerichtsstand vereinbart. Dasselbe gilt für denjenigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.